

- b. an die Kosten der Ergänzung der Verbauung des Altschutzbaches, in der Gemeinde Chur,
 3. Aargau: an die Kosten der Gesamtmelioration Veltheim.
 6003

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen bei den ausländischen Konsularvertretungen in der Schweiz

Dominikanische Republik. Herr Felipe A. Cartagena Portalatin, Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Genf, ist mit neuen Aufgaben betraut worden und hat die Schweiz verlassen. Die interimistische Leitung des Generalkonsulates in Genf ist Herrn Honorarkonsul F.A.M. Noelting anvertraut worden.

6003

Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an schweizerische Hilfsvereine und Heime sowie an internationale Asyle und Spitäler im Auslande für das Jahr 1961

(Vom 31. Dezember 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend Bericht zu erstatten über die Tätigkeit schweizerischer Hilfsvereine, Heime und internationaler Asyle und Spitäler im Ausland zugunsten hilfsbedürftiger Landsleute, wie auch über die an diese Werke zugesprochenen Beiträge des Bundes und der Kantone.

Es standen uns für 1961 folgende Kredite zur Verfügung:

	1960 Franken	1961 Franken
von seiten des Bundes	60 000	60 000
von seiten der Kantone	41 050	40 850
Total	<u>101 050</u>	<u>100 850</u>

Aus diesen Krediten wurden ausgerichtet:	1960 Franken	1961 Franken
an schweizerische Hilfsvereine	56 950	55 950
an Schweizer Heime	24 000	26 500
an internationale Asyle und Spitäler	<u>20 100</u>	<u>18 400</u>
Total	<u>101 050</u>	<u>100 850</u>

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt dieser Bericht keine wesentlichen finanziellen Veränderungen. Der Bund hat für das Jahr 1961 wieder eine Subvention von 60 000 Franken gewährt, während der Anteil der Kantone die Summe von 40 850 Franken erreichte.

Nach wie vor sind zahlreiche schweizerische Hilfswerke im Ausland auf unsere Subventionen angewiesen. Bei dieser Gelegenheit sei betont, dass die Hilfsgesellschaften eine sehr nützliche Arbeit leisten und oft aus eigenen Mitteln zugunsten bedürftiger Mitbürger Zuwendungen machen, welche die kantonalen Beiträge bei weitem übersteigen.

Für die uns im Berichtsjahre gewährten Kantonsbeiträge sprechen wir Ihnen unseren verbindlichen Dank aus. Gerne hoffen wir, auch im neuen Jahr auf Ihr Wohlwollen und Ihre Mitwirkung an unserer gemeinsamen Unterstützungstätigkeit zählen zu dürfen. Wir wären Ihnen verbunden, wenn Ihre Zuwendung bis zum 30. September 1962 eintreffen könnte.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 31. Dezember 1961.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Wahlen

**Beiträge der Kantone
zugunsten schweizerischer Hilfsvereine, Heime
sowie internationaler Asyls und Spitäler im Auslande**

	1960 Franken	1961 Franken
Zürich	11 000	11 000
Bern	7 000	7 000
Luzern	1 000	1 000
Uri	800	800
Schwyz	500	500
Obwalden	250	250
Nidwalden	300	300
Glarus	800	800
Zug	250	250
Freiburg	800	800
Solothurn	1 000	1 000
Basel-Stadt	2 000	2 000
Basel-Land	1 000	1 000
Schaffhausen	700	700
Appenzell A.-Rh.	700	500
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2 500	2 500
Graubünden	1 000	1 000
Aargau	2 500	2 500
Thurgau	1 200	1 200
Tessin	1 500	1 500
Waadt	2 000	2 000
Wallis	600	600
Neuenburg	1 000	1 000
Genf	1 500	1 500
Total	<u>41 050</u>	<u>40 850</u>

**Angaben über die schweizerischen Hilfsvereine
gemäss den von ihnen eingesandten Abrechnungen**

	Berichtsjahre	
	1960	1961
Gesamtzahl der Vereine, die Abrechnungen eingesandt haben.	132	129
Anzahl der Vereine, die auf einen Beitrag verzichtet haben	79	76
Anzahl der Vereine, von denen keine Abrechnung erhältlich war	0	4
Anzahl der auf Grund ihrer Abrechnungen subventionierten Vereine .	58	57
Total der diesen Vereinen gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	56 950 Franken	55 950 Franken

**Angaben über die Schweizer Heime
gemäss den von ihnen eingesandten Abrechnungen**

	Berichtsjahre	
	1960	1961
Gesamtzahl dieser Institutionen . . .	8	9
Anzahl der subventionierten Heime .	6	6
Gewährte Bundes- und Kantonssubventionen	24 000 Franken	26 500 Franken

**Angaben über die internationalen Asyle und Spitäler
gemäss den von ihnen eingesandten Abrechnungen**

	Berichtsjahre	
	1960	1961
Anzahl dieser Werke.	17	17
Anzahl der subventionierten Werke .	16	15
Gewährte Bundes- und Kantonssubventionen	20 100 Franken	18 400 Franken

**Nach Ländern geordnete Übersicht der schweizerischen
Hilfsvereine und Heime im Auslande**

Länder	Imma- trikulierte Schweizer 1)	Zahl der Hilfs- werke	Gewährte Unterstützungen		1961 gewährte Bundes- und Kantons- beiträge
			Währung	Beträge	
I. Europa					Fr.
Belgien	4 042	3	belg. Fr.	125 660	3 000
Dänemark	678	1	dKr.	893	—
Deutschland (West) . .	19 862	24	DM	42 204	13 000
Finnland	313	1	fin.Mk.	68 309	400
Frankreich (Europa) . .	43 066	30	NF	162 569	25 450
Frankreich (Afrika) . .	822	1	NF	1 340	1 000
Griechenland	267	1	—	—	—
Grossbritannien					
(Europa)	8 793	6	£	7 171	16 500
(Afrika)	859	2	EA Sh	2 439	1 000
(Asien)	102	1	—	—	—
Italien	12 802	6	Lire	6 747 400	6 500
Jugoslawien	91	2	Dinars	111 172	—
Luxemburg	325	1	lux. Fr.	652	—
Niederlande	1 651	1	holl. Fl.	2 623	—
Österreich	3 519	3	ö. S.	167 239	5 600
Portugal (Europa) . . .	406	2	Esc.	19 611	—
Portugal (Afrika) . . .	143	1	Esc.	17 739	—
Schweden	1 807	1	sKr.	5 123	—
Spanien	3 092	5	Ptas.	8 448	—
II. Amerika					
Kanada	8 253	2	Can. \$	1 741	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika	13 595	6	USA \$	3 607	—
Übertrag	124 488	100			72 450

1) Laut Statistik auf Ende Dezember 1960.

Länder	Imma- trikulierte Schweizer 1)	Zahl der Hilfs- werke	Gewährte Unterstützungen		1961 gewährte Bundes- und Kantons- beiträge
			Währung	Beträge	
					Fr.
Übertrag	124 488	100			72 450
Kuba	60	1	kub. \$	40	—
Mexiko	715	1	—	—	—
Salvador	114	1	Colones	500	—
Argentinien	5 493	5	m\$n	451 851	1 000
Bolivien	152	1	Bolivianos	3 000 000	—
Brasilien	4 657	7	Cruz.	2 417 467	1 000
Chile	948	2	chil. Escudos	12 895	2 000
Kolumbien	881	2	kol. Pesos	3 655	—
Peru	907	1	—	—	—
Uruguay	496	1	ur. Pesos	1 024	400
Venezuela	1 034	1	Bolivares	2 210	—
III. Asien					
Ceylon	97	1	Rupien	100	—
Indien	496	2	Rupien	750	—
Irak	63	1	—	—	—
Iran	268	1	Rials	21 785	—
Philippinen	315	1	—	—	—
IV. Afrika					
Ghana	519	1	—	—	—
Marokko	1 332	2	DH	11 859	2 500
Südafrikanische Union .	1 770	2	Rand	23	—
Tunis	251	1	Dinars	142 000	500
Ver. Arab. Rep.	879	2	E. £	3 673	—
V. Australien					
	2 337	1	—	—	—
VI. Diverse					
	325	4	—	—	2 600
Total	148 592	142	—	—	82 450

1) Laut Statistik auf Ende Dezember 1960.

Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Quartal Jahr	Wehr- steuer ¹⁾	Wehr- opfer	Kriegs- gewinn- steuer ²⁾	Verrech- nungssteuer ³⁾	Militär- pflicht- ersatz	Stempel- abgaben	Waren- umsatz- steuer
Rohertträge - Quartalsergebnisse							
1	2	3	4	5	6	7	8
1958							
I. Quartal	42 955	5	—	64 920	.	34 648	166 073
II. »	283 753	8	—	38 312	.	52 604	139 124
III. »	113 824	10	—	3 591	.	32 316	149 409
IV. »	80 489	0	—	46 762	20 626	39 682	151 980
1959							
I. Quartal	34 561	3	46	109 718	.	34 971	161 780
II. »	167 816	3	—	44 793	.	52 317	133 426
III. »	60 268	—	—	17 038	.	32 013	149 927
IV. »	27 171	—	—	728	20 217	42 711	152 127
1960							
I. Quartal	34 111	—	—	102 143	.	37 769	174 600
II. »	266 808	—	—	43 890	.	49 081	145 817
III. »	95 651	—	—	3 076	.	36 176	169 088
IV. »	52 396	—	—	45 350	2 497	50 818	173 342
1961							
I. Quartal	36 808	2	—	117 123	.	56 287	200 111
II. »	112 023	—	—	64 458	.	60 869	173 928
III. »	58 122	—	—	15 989	.	46 099	196 536
IV. »	24 225	—	—	32 815	22 828	55 327	202 253
Rohertträge - Jahresergebnisse							
1958	521 021	3	—	146 403	20 626	159 250	606 586
1959	289 816	6	46	172 277	20 217	162 012	597 260
1960	448 966	—	—	188 307	2 497	173 844	662 847
1961	231 178	2	—	198 407	22 828	218 582	772 828
Kantonsanteile - Jahresergebnisse							
1958	156 299	0	—	—	11 188	31 484	—
1959	86 937	1	3	—	6 267	32 094	—
1960	134 686	—	—	—	774	34 404	—
1961	69 351	0	—	—	7 077	43 312	—

¹⁾ Inbegriffen Sonderzuschlag zur Wehrsteuer.

²⁾ Kriegsgewinnsteuer 1959 1960 1961
Eingänge. 46 — —
Rückerstattungen gemäss Art. 38, Buchstabe b/c — — —
Bruttoertrag 46 — —

³⁾ Inbegriffen Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Luxus- steuer	Ausgleich- steuer	Tabak- steuer	Bier- steuer *)	Zölle *)	Übrige Abgaben *)	TOTAL	Quartal Jahr
Roherträge – Quartalsergebnisse							
9	10	11	12	13	14	15	16
							1958
6 558	1	22 625	32	178 764	8 820	525 401	I. Quartal
4 919	1	20 509	3 487	210 024	10 067	762 808	II. »
4 219	0	25 087	5 486	212 737	11 900	551 377	III. »
4 074	1	23 438	9 857	181 069	30 893	588 871 ⁷⁾	IV. »
							1959
4 328	1	23 553	33	183 593	10 503	563 090	I. Quartal
917	—	20 673	3 717	221 618	11 512	656 792	II. »
567	—	26 742	5 612	228 131	12 402	532 700	III. »
474	—	24 530	10 346	222 971	48 417	549 692 ⁷⁾	IV. »
							1960
324	—	40 866 ⁸⁾	43	233 967	15 864	639 687	I. Quartal
248	—	27 596	3 831	268 562	11 000	816 833	II. »
214	—	28 397	6 150	280 708	17 141	630 449	III. »
168	0	29 379	9 726	277 843	77 045	718 564 ⁷⁾	IV. »
							1961
117	—	25 775	50	307 007	15 468	758 748	I. Quartal
96	—	30 749	4 550	303 193	20 187	770 053	II. »
65	—	33 011	6 275	332 861	18 764	675 744	III. »
56	—	32 963	11 395	337 534	53 849	773 245 ⁷⁾	IV. »
Roherträge – Jahresergebnisse							
19 770	3	91 659	18 862	782 594	61 680	2 428 457	1958
6 286	1	95 498	19 708	856 313	82 834	2 302 274	1959
954	0	126 238	19 750	1 061 080	121 050	2 805 533	1960
334	—	122 498	22 270	1 280 595	108 268	2 977 790	1961
Kantonsanteile – Jahresergebnisse							
—	—	—	—	—	—	198 921	1958
—	—	—	—	—	—	125 302	1959
—	—	—	—	—	—	169 864	1960
—	—	—	—	—	—	119 740	1961

*) Gesamtbelastung des Biers pro 1961 39,5 Millionen Franken, wovon Biersteuer 22,3, Zollzuschläge 11,2 und Warenumsatzsteuer 6,0.

*) Einfuhrzölle, Treibstoffzölle, Tabakzölle und Zollzuschläge.

*) Preiszuschläge u. a. (Pos. 85 der Staatsrechnung).

*) Inbegriffen Nachtrag.

*) Änderung in der Verbuchungsart.

Zölle (in 1000 Franken)

Quartal Jahr	Einfuhrzölle ¹⁾	Treibstoffzölle	Tabakzölle	Zoll- zuschläge	TOTAL
1	2	3	4	5	6
1958	482 118	232 494	56 216	11 766	782 594
I. Quartal	123 750	39 043	12 356	3 615	178 764
II. »	131 365	61 231	13 565	3 863	210 024
III. »	115 038	79 918	15 444	2 337	212 737
IV. »	111 965	52 302	14 851	1 951	181 069
1959	523 759	262 658	57 783	12 113	856 313
I. Quartal	120 005	46 597	13 114	3 877	183 593
II. »	137 623	67 237	13 439	3 319	221 618
III. »	124 297	85 463	15 906	2 465	228 131
IV. »	141 834	63 361	15 324	2 452	222 971
1960	667 330	312 634	71 194	9 922	1 061 080
I. Quartal	157 141	55 078	18 956	2 792	233 967
Januar	44 191	16 445	9 189	670	70 495
Februar	51 005	16 523	5 095	1 009	73 632
März	61 945	22 110	4 672	1 113	89 840
II. Quartal	172 385	76 466	17 025	2 686	268 562
April	57 212	24 075	5 325	905	87 517
Mai	59 270	24 451	5 355	981	90 057
Juni	55 903	27 940	6 345	800	90 988
III. Quartal	166 785	94 588	17 277	2 058	280 708
Juli	57 794	30 375	6 563	728	95 460
August	52 669	34 006	5 237	570	92 482
September	56 322	30 207	5 477	760	92 766
IV. Quartal	171 019	86 502	17 936	2 386	277 843
Oktober	58 344	28 103	6 281	641	93 369
November	56 872	28 293	5 557	347	91 569
Dezember	55 803	30 106	6 098	398	92 905
1961	813 427	377 760	74 194	15 214	1 280 595
I. Quartal	193 787	92 768	15 435	5 017	307 007
Januar	60 388	20 346	4 645	1 592	86 971
Februar	61 082	39 863	5 537	1 765	108 247
März	72 317	32 559	5 253	1 660	111 789
II. Quartal	209 257	71 487	18 769	3 680	303 193
April	67 324	18 853	6 206	1 107	93 490
Mai	70 892	25 216	6 273	861	103 242
Juni	71 041	27 418	6 290	1 712	106 461
III. Quartal	205 270	103 547	19 931	4 113	332 861
Juli	63 896	30 813	7 353	1 895	108 957
August	65 648	38 249	6 088	1 279	111 264
September	70 726	34 485	6 490	939	112 640
IV. Quartal	205 113	109 958	20 059	2 404	337 534
Oktober	73 802	34 346	6 896	916	115 960
November	68 713	39 857	6 478	784	115 832
Dezember	62 598	35 755	6 685	704	105 742

¹⁾ Ohne Treibstoff- und Tabakzölle.

Treibstoffzölle (in 1000 Franken)

Die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag gemäss BB vom 23. Dezember 1959 ist die folgende:

Jahr	Anteile an Treibstoffzöllen					
	Total	ausbezahlt	fällige Strassenbeiträge	Verfügbar auf Jahresende		
				Nationalstrassen	Strassenbeiträge	Strassenbau-forschung
1958	120 941	116 881	—	4 694	72 366	1 352
1959	157 595	50 608	59 149	66 956	56 610	1 094
1960	187 581	145 964 ¹⁾	70 201	83 063	71 706	1 867
1961	226 656	.	.	.	.	.

¹⁾ Fr. 59 832 300 geleistete Vorschüsse inbegriffen.

Tabakbelastung (in 1000 Franken)

Der Ertrag der Tabaksteuer und -zölle dient gemäss BB vom 20. Dezember 1946 der Finanzierung der AHV.

Jahr	Total	Tabaksteuer	Tabakzölle
1958	147 875	91 659	56 216
1959	153 281	95 498	57 783
1960	197 432	126 238	71 194
1961	196 692	122 498	74 194

Verrechnungssteuer (in 1000 Franken)

	1960	1961			
	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Eingänge	115 948	230 441	227 219	114 567	138 049
Rückerstattungen	70 702	113 448	162 902	130 666	105 369
Verrechnungssteuer Rohertrag .	45 241	116 993	64 317	-16 099	32 680
Sicherungssteuer ¹⁾ Rohertrag . .	109	130	141	110	135
Total	45 350	117 123	64 458	-15 989	32 815

¹⁾ Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

Rohrertrag der eidgenössischen Stempelabgaben (in 1000 Franken)

Stempelabgaben	1960	1961			
	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
1. Emission von Wertpapieren					
a. Obligationen	5 330	4 599	5 787	4 913	4 659
b. Aktien	11 453	17 053	9 615	6 321	13 903
c. Übrige Wertschriften ¹⁾ . . .	4 187	3 518	5 583	4 774	3 250
Total	20 970	25 170	20 985	16 008	21 812
2. Umsatz von Wertpapieren					
a. Inländische Wertpapiere . . .	818	853	1 071	942	922
b. Ausländische Wertpapiere . .	4 227	3 847	4 730	4 257	3 574
Total	5 045	4 700	5 801	5 199	4 496
3. Coupons von					
a. Obligationen	6 977	5 587	7 421	5 304	7 865
b. Aktien	5 345	7 973	16 191	5 954	7 596
c. Übrige Wertschriften ¹⁾ . . .	5 135	5 385	4 394	4 049	6 519
Total	17 457	18 945	28 006	15 307	21 980
4. Wechsel	1 143	1 257	1 209	1 257	1 422
5. Prämienquittungen	6 077	6 178	4 837	8 298	5 598
6. Frachtkunden	0	—	0	—	—
7. Bussen usw.	126	37	31	30	19
Rohrertrag	50 818	56 287	60 869	46 099	55 327

¹⁾ GmbH- und Genossenschaftsanteile, Kommandit-Beteiligungen, Mit-eigentums- und Truſtzertifikate, ausländische Wertpapiere.

Erläuterungen

Bei der Auswertung vorstehender Übersichten ist der für die einzelnen Abgabearten massgebenden Bezugsordnung und gewissen Rückstellungsverpflichtungen Rechnung zu tragen. Insbesondere ist zu beachten:

I. Wehrsteuer, Sonderzuschlag zur Wehrsteuer und Wehrpfer

Jeder Kanton hat bei der Wehrsteuer 70% ¹⁾, beim Sonderzuschlag zur Wehrsteuer pro 1949 und beim Wehrpfer je 90% der bei ihm eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen dem Bunde abzuliefern.

Die Kantone rechnen über die im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge bis Ende des folgenden Monats mit dem Bunde ab.

II. Kriegsgewinnsteuer

Von den eingegangenen Steuerbeträgen werden 20% einem Fonds für Rückerstattungen zugewiesen. Von den verbleibenden 80% erhalten die Kantone einen Zehntel.

Die Übersicht enthält als Roherträge die Bruttoeingänge vor Abzug der Einlage in den Rückerstattungsfonds, jedoch nach Abzug der erfolgten Rückerstattungen gemäss Artikel 38, lit. b/c, KGB.

III. Verrechnungssteuer

1. **Entrichtung.** Die Steuer ist, sofern sie neben der Couponsabgabe geschuldet wird, mit dieser zusammen abzuliefern (vgl. V, 3). Für die der Couponsabgabe nicht unterliegenden Zinsen von Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen wird die Steuer in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitsjahres erhoben.
2. **Rückerstattung.** Die Rückerstattung oder Verrechnung kann von dem vom Steuerabzug Betroffenen innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres beansprucht werden, in dem die Verrechnungssteuer fällig geworden ist.
3. **Rohertrag.** Als solchen weist die Übersicht die Eingänge bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, abzüglich der im nämlichen Quartal vollzogenen Rückerstattungen, aus.

IV. Militärpflichtersatz

Bis 1958 erhielten die Kantone eine Bezugsprovision von 8% des Bruttoertrages. Der verbleibende Rest fiel zu gleichen Teilen an Bund und Kantone. Für die Jahre 1959 bis 1961 wurde der Kantonsanteil (inkl. Bezugsprovision) auf 31% festgesetzt. Ab 1962 wird dieser Anteil durch eine Bezugsprovision von 20% ersetzt.

Bei den Einnahmen des Jahres 1960 handelt es sich um nachträgliche Eingänge auf Grund des bis Ende 1959 geltenden Gesetzes. Der Bezug für das Ersatzjahr 1960 findet erst im Jahre 1961 statt (BG vom 12. Juni 1959).

V. Stempelabgaben

1. **Emissionsstempel.** Die Abgabe auf Anleiheobligationen, Aktien und «übrigen Wertschriften» wird bei der Ausgabe der Titel und für die ganze Laufzeit auf einmal bezogen. Die Abgabe auf Kassenobligationen wird in Vierteljahresraten entrichtet.
2. **Umsatzstempel.** Die in einem Kalendermonat verfallenen Abgabebeträge sind bis Mitte des nächsten Monats an die Eidgenössische Steuerverwaltung abzuführen.

¹⁾ Bei der Wehrsteuer I. Periode 67½%.

3. **Couponstempel.** Die Abgaben auf Coupons von Anleiheobligationen, Aktien und GmbH-Anteilen sind innert 15 Tagen nach der Couponfälligkeit zu überweisen. Die Abgabe auf Coupons von Kassenobligationen wird in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitsjahres entrichtet. Die Abgabe auf Coupons ausländischer Wertpapiere wird oft durch eine einmalige, die sämtlichen Couponfälligkeiten einschliessende Pauschalzahlung abgelöst.
4. **Wechselstempel.** Die Abgabe ist durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Übersicht weist die Bruttoerträge des Markenverkaufs auf. Dieser ist nicht identisch mit dem Markenverbrauch.
5. **Prämienquittungsstempel.** Die in einem Kalenderquartal verfallenen Abgaben sind in der Regel bis spätestens Ende des folgenden Quartals zu überweisen.
6. **Frachtkundenstempel.** Die während eines Monats verfallenen Abgaben sind bis spätestens Ende des drittfolgenden Monats abzuführen. Der Frachtkundenstempel wird ab 1. Januar 1959 nicht mehr erhoben.

VI. Warenumsatzsteuer

1. **Steuer auf inländischen Umsätzen.** Über die Steuer auf dem Warenumsatz im Inland haben die Grossisten vierteljährlich mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzurechnen, und zwar innert 30 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die Umsatzsteuereingänge eines bestimmten Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. **Steuer auf der Einfuhr.** Über die Steuer auf der Wareneinfuhr rechnet die Eidgenössische Zollverwaltung monatlich mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab. Der Ertrag der bei der Einfuhr erhobenen Warenumsatzsteuer entspricht der steuerbaren Einfuhr im Berichtsquartal.

VII. Luxussteuer

1. **Steuer auf inländischen Lieferungen.** Die Luxussteuer auf inländischen Detaillieferungen von Schaumweinen, photographischen Platten und Filmen, Parfümerien und Kosmetika wurde durch Verwendung von Luxussteuermarken entrichtet. Der ausgewiesene Steuerertrag entspricht dem Markenverkauf — nicht Markenverbrauch — im betreffenden Quartal. Die Steuer auf dem inländischen Umsatz der übrigen Luxuswaren war vom Pflichtigen innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderquartals zu überweisen. Die Steuereingänge eines Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. **Steuer auf der Einfuhr.** Über die Luxussteuer auf der Einfuhr rechnete die Zollverwaltung in gleicher Weise ab wie über die Umsatzsteuer (vgl. VI, 2).
3. Die Luxussteuer wird ab 1. Januar 1959 nicht mehr erhoben.

VIII. Ausgleichsteuer

Die Steuer wurde mit Ablauf eines Kalenderjahres fällig, war aber in vierteljährlichen Abschlagzahlungen zu entrichten. Die Zahlungen waren innert 15 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in der Höhe von annähernd einem Viertel der mutmasslichen Jahressteuer zu leisten. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1954 wurde die Ausgleichsteuer letztmals für das Jahr 1954 erhoben; die Steuer wurde für dieses letzte Jahr um $\frac{1}{3}$ reduziert.

IX. Tabaksteuer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

X. Biersteuer

Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushalts des Bundes.

XI. Zölle

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 betreffend den Schweizerischen Zolltarif.

XII. Übrige Abgaben

- Preiszuschläge auf Speisefetten und Speiseölen (Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 [LG] und Milchbeschluss vom 29. September 1953 [MB]).
- Preiszuschläge auf Futtermitteln (LG und Allg. Landw. Verordnung vom 21. Dezember 1953).
- Butyra, Abgabe auf Importbutter (LG und MB).
- Abgabe auf Konsummilch und Konsumrahm (LG und MB).
- Ausgleichsabgabe auf Importeiern (Bundesbeschluss vom 28. September 1956 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle).
- Einfuhr- und Untersuchungsgebühren auf Obst und Pflanzen (Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893, Art. 12).
- Preiszuschläge auf eingeführter Kondensmilch (Bundesratsbeschluss vom 27. Oktober 1961).

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1961	Total 1960	1961	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	86 971	13 218	100 189	92 723	7 466	
Februar	108 247	14 911	123 158	93 809	29 349	
März	111 789	15 938	127 727	103 396	24 331	
April	93 490	19 138	112 628	105 019	7 609	
Mai	103 242	15 335	118 577	103 639	14 938	
Juni	106 461	17 130	123 591	106 067	17 524	
Juli	108 957	24 191	133 148	117 476	15 672	
August	111 264	16 830	128 094	107 131	20 963	
September	112 640	16 932	129 572	106 464	23 108	
Oktober	115 960	24 268	140 228	114 285	25 943	
November	115 832	17 802	133 634	106 075	27 559	
Dezember	105 742	21 159	126 901	111 792	15 109	
1961 Jan./Dez.	1 280 595	216 852	1 497 447	—	229 571	
1960 Jan./Dez.	1 061 080	206 796	—	1 267 876	—	

Nächste Kontrolleurprüfung

Die nächste Prüfung von Kontrolleuren findet, wenn genügend Anmeldungen vorliegen, Ende März 1962 statt.

Interessenten wollen sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Seefeldstrasse 301, Zürich 8, bis spätestens am 28. Februar 1962 anmelden.

Dieser Anmeldung sind gemäss Artikel 4 des Reglementes über die Prüfung von Kontrolleuren für elektrische Hausinstallationen beizufügen:

- das Leumundszeugnis,
- ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf,
- das Lehrabschlusszeugnis,
- die Ausweise über die Tätigkeit im Hausinstallationsfach.

Die genaue Zeit und der Ort der Prüfung werden später bekanntgegeben. Reglemente sowie Anmeldeformulare können beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat in Zürich bezogen werden (Preis des Reglementes 50 Rappen). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass Kandidaten, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, gut vorbereitet sein müssen.

Zürich, den 23. Januar 1962.

6003

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Kontrolleurprüfungskommission

Verzeichnis der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer Unteragenten

(gemäss Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1888)

Stand: 1. Januar 1962

Liste des agences d'émigration et de passage et de leurs sous-agents

(conformément aux prescriptions de la loi fédérale du 22 mars 1888)

Etat au 1^{er} janvier 1962

Prospetto delle agenzie di emigrazione e di passaggio e dei loro sottagenti

(in conformità della legge federale del 22 marzo 1888)

Stato al 1^o gennaio 1962

1. Reisebüro R. Kündig AG in Zürich
Agence de voyages R. Kündig S.A., Zurich
Bahnhofstrasse 80

Patentinhaber: Richard Kündig und
Richard Albert Kündig

Unteragenten:

Kyncl Hans	}	(Hauptbureau)	Zürich
Schärer Charles	}		
Hug Willy		(Bank in Burgdorf)	Burgdorf
Eicher Franz		(Schweiz. Bankgesellschaft)	Interlaken
Gisler-Gisler Karl		(Versicherungsagentur «im Höfli»)	Altdorf
Biser Karl		(Vertreter und Coiffeur)	Schwyz
Birchler Basilius		(Verkehrsbureau)	Einsiedeln
Schumacher Leonz		(Versicherungen)	Wangs (SG)
Schweighauser Richard		(Ernst Grieder AG, Intern. Transp.)	Kreuzlingen

2. Déménagements et voyages Natural, Le Coultre S.A., à Genève

24, Grand Quai

Titulaire de la patente: Charles-Emile Le Coultre

Sous-agents:

Obermann Alfred E.	}	(bureau principal)	Genève
Grin Marcel			
Rastoldo Raymond		(succursale)	Montreux
Allamand Pierre			

3. Reisebureau A. Kuoni Aktiengesellschaft in Zürich

Voyages A. Kuoni Société Anonyme, à Zurich

Bahnhofplatz 7

Patentinhaber: Paul Heinrich Hugentobler
und Jakob Bolli

Unteragenten - Sous-agents - Sottagenti:

Nanz Paul	}	(Hauptbureau)	Zürich
Lämmli Herbert			
Locher Hans Jakob			
Möhr Christian			
Oertli Rolf		(Filiale Bellevueplatz)	»
Egli Hans-Rudolf		»	»
Altorfer Willi		(Bellevue-Reisen AG)	»
		(Reisebureau und Versicherungen)	
		Bankstrasse 2	Winterthur
Robbiani Pietro		(A. Kuoni AG) Bärenplatz 4	Bern
Conrad Caspar		»	»
Petermann-Wunderli, Frau A.-M.		(A. Kuoni AG) Schwanenplatz 8	Luzern
Wiget Franz		(Liegenschaftsbureau und Restaurant.	
		« Wiget »)	Brunnen
Faessler Werner		(Pavoni, Aubert & Cie., S.A.)	
		38, place de la Gare	Fribourg
Krummenacher Werner		(Reisebüro W. Krummenacher)	Aarau
Kneubühler Josef	}	(A. Kuoni AG) Gerbergasse 26	Basel
Waldmeyer Karl			
Hohl August		(Zigarrengeschäft, Vertretungen)	
		Poststrasse 16	St. Gallen
Bührer Martin		(Reisebureau Bührer) Zürcherstr. 120	Frauenfeld
Buchser Paul		(A. Kuoni S.A.) 1, pl. St-François	Lausanne
Froesch Aldo		(A. Kuoni S.A.) Stazione	Locarno
Albek Werner		(Ufficio viaggi « Globus ») via Nassa 25	Lugano
Biner Werner		(Schweiz. Spar- und Kreditbank)	Zermatt

4. Schweiz-Italien, Reise- und Transportgesellschaft (AG) in Zürich
Suisse-Italie, Société de voyages et de transports (S.A.), à Zurich
Svizzera-Italia, Società di viaggi e di trasporti (S.A.), in Zurigo

Werdmühlestrasse/Werdmühleplatz 2

Patentinhaber: Erich Benziger

Unteragenten:

Frangi Tullio	(Hauptbureau)	Zürich
Hausheer Karl	(City-Reisebüro Zug AG)	Zug

5. Danzas AG in Basel

Danzas S. A., à Bâle

Danzas S. p. A., in Basilea

Centralbahnplatz 8

Patentinhaber: Hans Joos

Unteragenten – Sous-agents – Sottagenti:

Sutter Fritz	}	(Hauptbureau)	Basel
Meyre Otto			
Hahn Eugen			
Müller Werner		(Filiale Danzas AG) Gerberg. 30	Basel
Cherbuliez Walter	}	(Danzas AG) Bahnhofplatz- Löwenstrasse	Zürich
Wild Max			
Melliger Arthur			
Lutz Walter		(Reisebureau Lutz) Marktgasse 78	Winterthur
Gerber Walter	}	(Bank in Langenthal)	Langenthal
Luginbühl Walter			
Bonauer Fritz		(Danzas AG) Bahnhofstrasse 41	Biel
Leuenberger Ernst		(Verkehrsbureau) Bahnhofplatz	Burgdorf
Rast Hans O.		(Reisebureau Rast AG) Alpenstrasse 1	Luzern
Gasser Edwin		(Photograph)	Einsiedeln
Gallati Fridolin		(Reisebureau Gallati)	Glarus
Marti, Frl. Emilie	}	(Verkehrsbureau) Hauptgasse 69	Solothurn
Glutz, Frl. Therese			
Wyss Ernst		(Reisebureau Gebr. Wyss) Dornacherhof	Solothurn
Kälin Max	}	(Ersparniskasse Olten)	Olten
Studer Richard			
Blanc Albert		(Danzas AG) Bahnhofstrasse 30	Schaffhausen
Costeggioli Guido		(Danzas AG) Poststrasse 22	St. Gallen
Saluz Guido		(Danzas AG)	Buchs SG

Brupbacher Walter	(Schweiz. Bankgesellschaft)	
	Bahnhofstrasse 61	Aarau
Gräniger Friedrich	(Schweiz. Bankverein)	Zofingen
Engel Anton	(Vertretungen Gebr. Engel)	Chur
Ris Arnaldo	} (Danzas S. p. A.)	Chiasso
Chiesa Francesco		
Sorgesa Waldeck	} (Danzas S. p. A.) p. Manzoni 8	Lugano
Sorgesa Franco		
Laorca Aldo		
Benzoni Ettore	Danzas S. p. A.	Bellinzona
Oggier Frédéric	(Agent gén. de la Nationale Suisse)	Sion
Wicht Albert	(Danzas S. A.)	Brig
Oesch Alfred	(Société de Banque Suisse)	Le Locle
Werzinger Robert	} (Danzas S. A.) 5, rue du Mt-Blanc	Genève
Emch Kurt		

6. Fert & Cie., à Genève

1, rue du Mont-Blanc

Titulaire de la patente: Eugène-Jean Fert

7. Kehrli & Oeler, Nachf. A. Oeler in Bern

Bubenbergrplatz 9

Patentinhaber: Albert Robert Oeler

Unteragenten:

Bossert Hans	} (Hauptbureau)	Bern
Fernaud Daniel		

8. J. Ouboter Aktiengesellschaft in Zürich

Pelikanplatz 15

Patentinhaber: Jan Ouboter und Cornelis Ouboter

Unteragent:

Pfister Cölestin	(Hauptbureau)	Zürich
------------------	---------------	--------

9. H. Oehl AG in Basel

Streitgasse 3

Patentinhaber: Hans Gautschi

10. The American Express Company, Inc. in Zürich

Bahnhofstrasse 20

Patentinhaber: Hans Kirchbaum

Unteragenten – Sous-agents – Sottagenti:

Weber Werner	}	(Hauptbureau)	Zürich
Capaccini Bruno			
Gallmann Ernst	}	(American Express Co.)	Bern
Bühler Rolf		Marktgass-Passage	
Eisenhart Gottfried		(American Express Co.) Höhweg 95	Interlaken
Stutz Herbert	}	(American Express Co.) Schweizer-	Luzern
Spiller Werner		hofquai 4	
Sommer Paul		(Filiale Ersparniskasse Olten)	Schönenwerd
Frei Rudolf	}	(American Express Co.) Marktgasse 5	Basel
Zellweger Friedrich			
Hubacher Fritz		(Christian Hausmann AG, Reise- bureau) Bahnhofstrasse 10	St. Gallen
Givel Oscar		(Schweiz. Kreditanstalt)	Arosa
Koller Otto		(Schweiz. Kreditanstalt)	St. Moritz
Egli Alfred	}	(American Express Co.)	Lausanne
Dubler Gabriel J.		Avenue Benjamin Constant 7	
Griesser Walter		(American Express Co.) 89, avenue de Collonge	Montreux
Meier Paul		(American Express Co.) 7, rue du Mont-Blanc	Genève

11. Wm. Müller & Co., Aktiengesellschaft in Basel

Centralbahnplatz 3

Patentinhaber: Joseph J. Suter

Unteragenten – Sous-agents:

Heller Karl	(Hauptbureau)	Basel
Iten Paul	(Spar- und Leihkasse) Oberbälliz 64	Thun
Wegmann Walter	(Handelsagentur Wegmann) Gysnau- weg 14	Burgdorf
Rast Otto	(Bucher & Co. AG, Reisebureau) Haldenstrasse 4	Luzern
Suess Robert	(Banque Populaire Suisse) 4, avenue de la Gare	Fribourg

12. Lavanchy & Cie S.A., à Lausanne

15, rue de Bourg

Titulaire de la patente: Walter Frei

Sous-agents:

Menthonnex, M ^{lle} Louise	} (bureau principal)	Lausanne
Chauvet Jean-Jacques		
Jones M ^{me} Nelly		
Marcelle	(Lavanchy & Cie.) 18, rue du Simplon	Vevey
Dupuis Armand	(bureau comptable, agence de voyages)	Sion
Eggli Maurice	(Reisebureau Eggli) Eisengasse 34	Basel

13. Arthur B. Pochon, à Genève (Wagons-Lits/Cook)

16, rue du Mont-Blanc

Titulaire de la patente: Arthur B. Pochon

Unteragenten – Sous-agents – Sottagenti:

Wegener Herbert	(bureau principal)	Genève
Pochon Gérard	(Palais des Nations)	»
Bartsch Hugo	(W.-Lits/Cook) Bahnhofstr. 42	Zürich
Küffer Walter	» Spitalgasse 2	Bern
Schnellmann Oskar	» Höhweg	Interlaken
Zingg Theodor	» Haldenstr. 1	Luzern
Frey Paul	» Centralbahnplatz 7	Basel
Locher-Rosa Karl	» riva Vinc. Vela	Lugano
Haldemann Jules	» 2, av. du Théâtre	Lausanne
Kocher Jean	» 19, av. Kursaal	Montreux
Ammann Robert		

14. Goth & Co. AG in Basel

Elisabethenstrasse 45

Patentinhaber: Peter Goth

Unteragenten – Sous-agents:

Lämmli Willy	} (Hauptbureau)	Basel
Oehler Georges		
Burkhardt Wilhelm	(Goth & Co. AG) Genferstrasse 8	Zürich

Alder Jakob	(Goth & Co. AG)	Poststrasse 18	St. Gallen
Masel Albert	»	65, rue Serre	La Chaux-de-Fonds
Heyer Jean Pierre	»	13, rue Chante- poulet	Genève

15. Hans Im Obersteg & Cie., Aktiengesellschaft in Basel

Aeschengraben 28

Patentinhaber: Justin von Rohr

Unteragenten:

Glatthar Karl	}	(Hauptbureau)	Basel
Cabane Roger			

16. Bruno Agustoni in St. Gallen

Blumenbergplatz 3

Patentinhaber: Bruno Agustoni

Unteragenten:

Agustoni Marco	(Hauptbureau)	St. Gallen
Leder Gustav	(Reisebureau Leder)	Neumühlequai 6 Zürich
Eggli Rudolf	(Reisebureau vorm. Laible & Cie.)	
	Schwertstrasse 4	Schaffhausen

17. J. Véron, Grauer & Cie, Société Anonyme, à Genève

22, rue du Mont-Blanc

Titulaire de la patente: Fernand Chanel

Sous-agent:

Wälti Jean	(Voyages et Transports S.A.)	La Chaux-de-Fonds
------------	------------------------------	-------------------

18. Jacky, Maeder & Co. in Basel

Wallstrasse 8

Patentinhaber: Jean Jacques Maeglin

Unteragenten – Sous-agents – Sottagenti:

Bieri Alfred	(Hauptbureau)	Basel
Kaiser John Charles	}	(Jacky, Maeder & Co.) Uraniastr. 35 Zürich
Maurer Helmar		
Jörg Kurt	»	Schwarztor- strasse 107 Bern

Engel Rudolf	(Jacky, Maeder & Co.)	Dufourstr.1	Biel
Meier Arthur	»	Bahnhofstr.4	Schaffhausen
Sonderegger Karl	»	Kornhausstr. 3	«Wallhalla» St. Gallen
Hotz Alfred	»	Neugutstrasse	Buchs (SG)
Meyer Werner	»	Bahnhofstr.102	Aarau
Gutzwiller Robert	»	Via Manzoni	Chiasso
Güdemann Max	»	6, rue Charles-Monnard	Lausanne
Cachot Maurice	»	66, av. Léopold-Robert	La Chaux-de-Fonds
Purtscher Johannes	»	15, rue Lévrier	Genève

19. Genossenschaft Hotel-Plan in Zürich

Limmatplatz 4/6

Patentinhaber: Max Locher

Unteragenten – Sous-agents – Sottagenti:

Arbajter Stefan	}	(Hotel-Plan)	Talacker 30	Zürich
Winter Johann				
Boehlen Eduard	}	»	Hirschengraben 11	Bern
Boehlen, Frau Nelly				
Wilczek, Frll. Hansi Martina	»	»	Haldenstrasse 7	Luzern
Ott Hans	»	»	Steinentorstrasse 26	Basel
Ruhoff Bruno	»	»	riva Vincenzo Vela 7	Lugano
von Felten Otto	»	»	16, rue du Mont-Blanc	Genève

20. Natural AG in Basel

Nauenstrasse 67

Patentinhaber: Richard Nussbaumer

Unteragenten – Sous-agents:

Mathez Maurice	(Natural AG)	Neuhausstrasse 40	Biel
Menoud Claude	(Voyages-Lido)	4, rue des Terraux	Lausanne

21. Bank Leu & Co. AG in Zürich**Banque Leu & Cie. S.A., à Zurich**

Bahnhofstrasse 32

Patentinhaber: Kurt Brust

Unteragenten – Sous-agents:

Wey Hans	(Hauptbureau)	Zürich
Felder Emil J.	(Voyages Mondia Express) 5, rue Petitot	Genève

22. Aktiengesellschaft Gondrand Reisen in Zürich

Nüschelerstrasse 1

Patentinhaber: Josef Herzog

Unteragent:

Bommeli Walter	(Akt.-Ges. Gondrand Reisen) Poststrasse 11	St. Gallen
----------------	---	------------

23. Fritz Eichmann in St. Gallen

Poststrasse 19

Patentinhaber: Fritz Eichmann

24. H. Ritschard & Cie S.A., à Genève

18, place Cornavin

Titulaire de la patente: Mme Camille-Antoinette Ritschard

Sous-agents:

David Emile	(Bureau principal)	Genève
Matthey Serge	(H. Ritschard & Cie. S.A.) Avenue de la gare 34	Lausanne

25. CIT Compagnia Italiana Turismo Schweiz AG in Zürich

Pelikanstrasse 38

Patentinhaber: Paul Dürst

Unteragenten – Sous-agents:

Jeannet John Ali	(CIT-Reisebureau) Spitalgasse 9	Bern
Bucher Xaver	(Reisebureau «Nord-Süd») Poststrasse 18	Uster

26. «Popularis Schweiz» Genossenschaft für Volkstourismus in Bern

Waisenhausplatz 10

Patentinhaber: Werner Riesen

Unteragenten:

Schick Walter	(Hauptbureau)	Bern
Schaad Walter	}	(Popularis Tours) Centralbahnstr. 9 Basel
Ruf Otto		

27. Akt.-Ges. Bronner & Cie. in Basel

Elisabethenanlage 7

Patentinhaber: Caspar Wild

Unteragenten – Sottagenti:

Berger Andreas	(Hauptbureau)	Basel
Arnosti Anton	(Swiss Touring) Aeschenvorstadt 24	Basel
Werro Josef	(Läubli & Co., Kapellplatz 1)	Luzern
Dotta Paolo	Campo Marzio	Bellinzona

28. Transexchange AG in Basel

Centralbahnplatz 6

Patentinhaber: Roger A. Gobat

Unteragent:

Minassian Grigor	(Hauptbureau)	Basel
------------------	---------------	-------

29. Auderset et Dubois, à Genève

16, place Cornavin

Titulaire de la patente: Candide Auderset

30. Corner Banca S.A. in Lugano

Via Canova 16

Titolare della patente Ulrich Huber

Sottagente:

Wild Giacomo	(Ufficio principale)	Lugano
--------------	----------------------	--------

31. Reise-Meile AG in St. Gallen

Bahnhofplatz 3

Patentinhaber: Hans Eigenmann

32. Josef Baumeler AG in Luzern

Grendelstrasse 11

Patentinhaber: Werner Imbach

***) 33. Passageagentur des Automobil-Clubs der Schweiz, in Bern**

Laupenstrasse 2

Patentinhaber: Kurt Häberlin

Unteragenten – Sous-agents:

Treier Benjamin	(Hauptbureau)	Bern
Peter Hans	ACS-Sektion	Zürich
Ulli Emil	»	Basel
Pettavel Paul	}	Lausanne
Mentha André		

) 34. Touring-Club der Schweiz in Genf*Touring-Club Suisse, à Genève**

9, rue Pierre Fatio

Titulaire de la patente: Heinz Rolli

Unteragenten – Sous-agents:

Quero Ernst	(bureau principal)	Genève
Gilgen Robert	TCS	Bern
Schärer Pierre-Claude	»	Zürich
Scheidegger Werner	»	Basel
Noordtzijs André	»	Lausanne

*) { Befassen sich nicht mit Auswanderungsgeschäften
 Ne s'occupent pas d'affaires d'émigration

Reglement
über
die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung
im Berufe des Metallbauzeichners
(Vom 14. Dezember 1961)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe der Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 39, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932 erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und Lehrabschlussprüfung im Berufe des Metallbauzeichners.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

- ¹ Die Berufsbezeichnung lautet Metallbauzeichner.
- ² Die Lehre dauert 3½ Jahre, wovon 6 Monate auf die praktische Ausbildung in der Werkstatt und auf der Montage entfallen.
- ³ Gelernte Bauschlosser werden nach einer Zusatzlehre von 1½ bis 2 Jahren zur Lehrabschlussprüfung als Metallbauzeichner zugelassen.
- ⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.
- ⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Metallbauzeichnerlehrlinge dürfen nur in technischen Büros von Schlossereien und Metallbauwerkstätten ausgebildet werden, die ständig mindestens einen Ingenieur oder Techniker oder Absolventen der Schweizerischen Schlosserfachschule Basel beschäftigen, und die in der Lage sind, das gesamte unter Ziffer 2 erwähnte Lehrprogramm zu vermitteln. Lehrbetriebe ohne eigene Werkstätten sind verpflichtet, die Lehrlinge in einem andern geeigneten Betrieb in der Werkstatt und Montagepraxis ausbilden zu lassen.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn ständig ein oder zwei Fachleute beschäftigt sind. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste in das letzte Lehrhalbjahr tritt,
- 2 Lehrlinge, wenn ständig 3 bis 6,
- 3 Lehrlinge, wenn ständig 7 bis 10 Fachleute beschäftigt sind,
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 6 ständig beschäftigten Fachleuten.

² Als Fachleute gelten Ingenieure, Techniker, Absolventen der Schweizerischen Schlosserfachschule Basel und gelernte Metallbauzeichner, wobei aber nach Artikel 2, Absatz 1 immer mindestens 1 Ingenieur oder Techniker oder Absolvent der Schweizerischen Schlosserfachschule Basel vorhanden sein muss.

³ Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

Art. 4

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Lehrzeitdauer und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vereinbart worden sind, keine Anwendung.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 5

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind beim Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Zeichen- und Schreibgeräte zur Verfügung zu stellen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Der Lehrling ist nicht nur technisch-zeichnerisch auszubilden, sondern es ist ihm im Verlauf der Lehrzeit Gelegenheit zu geben, sich in einer 6 Monate dauernden Werkstatt- und Montagepraxis allgemeine Kenntnisse über die wichtigsten Metallbearbeitungsverfahren und Montagearbeiten anzueignen. Die Werkstatt-Praxis soll das Verständnis für werkstattgerechte Ausführung der Zeichnungen fördern. Die Werkstattpraxis ist in das zweite Lehrjahr zu legen.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind die einzelnen Arbeiten zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass der Lehrling am Ende seiner Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁶ Die in Artikel 6 und 7 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes. Das Hauptgewicht der Ausbildung ist auf das Zeichnen und Erlernen der konstruktiven Grundregeln zu legen.

Art. 6

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Anwenden und Instandhalten der Zeichen- und Zeicheninstrumente. Gründliches Einüben der technischen Normschrift und Zahlen in Bleistift und Tusche. Nachzeichnen von Detail- und Übersichtsplänen. Malen und Falten der Pläne. Einführen in die Normalprojektion; Darstellen von Ansichten und Schnitten; Anwenden der Normen sowie der Symbole der Verbindungselemente. Aufzeichnen einfacher Metallkonstruktionen mit Details, wie Stahlfenster mit verschiedenen Flügelarten, Stahltüren.

Zweites Lehrjahr

Weiterentwickeln der zeichnerischen Fertigkeiten. Selbständiges Aufzeichnen von gegebenen Feiseisen- und Nichteisenmetall-Konstruktionen. Ausführen von Werkstattzeichnungen, z.B. für Fenster, Schaufenster, Türen, Tore in Stahl und Leichtmetall. Anfertigen der Materialauszüge und der Gewichtsberechnungen.

Werkstattpraxis (6 Monate). Der Lehrling ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

Einführen in die Grundbegriffe der Metallbauarbeiten. Ausführen von Schraubstock- und Maschinenarbeiten, die vorwiegend die Bauschlosserei umfassen, wie Scheren, Sägen, Feilen, Schleifen, Bohren, Gewindeschneiden, Biegen, Abkanten, Nieten, Löten, Schweissen.

Zusammenbauen von Konstruktionen. Mithelfen bei der Montage.

In Verbindung mit der Werkstattausbildung ist dem Lehrling Gelegenheit zu bieten, die wichtigsten Materialien und deren Verarbeitung sowie die hauptsächlichsten Arbeitsverfahren samt den dazu erforderlichen Werkzeugen, Maschinen und Vorrichtungen kennen zu lernen.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Selbständiges Ausführen von Plänen nach Entwurfskizzen für Metallbauarbeiten aller Art, wie Schaufensteranlagen, Eingänge, Schaukasten, Schiebe- und Senkfenster, Schalteranlagen, Türen, Tore und Treppen in verschiedenen Metallen. Aufnehmen von Massen auf der Baustelle in Verbindung mit Nivelierungen. Selbständiges Konstruieren und Anfertigen von Skizzen. Zeichnen von Projekt- und Werkstattplänen nach eigenen Vorschlägen.

Art. 7

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den zeichnerischen und praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Materialkennntnisse. Die gebräuchlichsten Papiersorten. Die Vervielfältigungsverfahren.

Die Benennung, Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten im Metallbau vorkommenden Materialien, wie Stahl- und Gussarten, Nichteisenmetalle, Metallegierungen, Kunststoffe und Dichtungsmaterialien.

Die handelsüblichen Bezeichnungen, Masse, Toleranzen und Normen der für den Metallbau wichtigsten Walz-, Zieh- und Pressprodukte, wie Profilstäbe, Bleche, Bänder, Röhren und Drähte.

Halb- und Fertigfabrikate, wie Nieten, Schrauben, Schraubensicherungen, Stifte, Keile, Federn und Beschläge.

Bearbeitungsverfahren: Die Anwendung der gebräuchlichsten Handwerkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen.

Die wichtigsten Bearbeitungsgänge und Fabrikationsmethoden.

Maschinenarbeiten, wie Bohren, Schleifen, Stanzen, Biegen, Abkanten.

Metallverbindungen, wie Schrauben, Nieten, Löten, Gasschmelzschweissen, Elektroschweissen, Kleben.

Metallische Überzüge, wie Verzinnen, Verzinken, Verbleien, Verkupfern, Vernickeln und Verchromen.

Eloxieren, Beizen, Emaillieren.

Schutz- und Deckanstriche. Entrosten.

Zeichennormen¹⁾: Blattformate, Faltung, Linienarten, Maßstäbe, Projektion, Schnittdarstellung, Anordnung der Ansichten und Schnitte, Mass-eintragung, Toleranzangaben, Bearbeitungsangaben, Sonderbehandlungen, sinnbildliche Darstellungen, Schriftfeld und Stückliste.

Allgemeine Fachkenntnisse: Grundbegriffe über die allgemeinen Werkstatteinrichtungen. Hebevorrichtungen und Transportmöglichkeiten. Massnahmen und Schutzvorrichtungen an Maschinen und Betriebseinrichtungen zur Verhütung von Unfällen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 8

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11 bis 15 gelten als Mindestanforderungen.

¹⁾ Als geeignetes Lehrmittel wird die Schrift «VSM-Normen, Auszug für Berufsschulen» empfohlen (herausgegeben vom VSM-Normalienbüro, Zürich).

Art. 9

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hiezu geeigneten Betrieb oder in einer Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind die notwendigen Zeichenutensilien in gutem, verwendungsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Zeichenmaschinen dürfen verwendet werden. Das Reisszeug hat der Prüfling mitzubringen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Kandidaten erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 10

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

³ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

⁴ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 11

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 22 Stunden;
- b. die Berufskenntnisse 1½ bis 2 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 12

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat die nachstehenden, im Berufe des Metallbauzeichners allgemein vorkommenden Arbeiten selbständig auszuführen¹⁾.

¹⁾ Aufgaben für geeignete Prüfungsarbeiten können beim Zentralsekretariat des Verbandes Schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten bezogen werden.

1. Konstruieren und Aufzeichnen einer Metallbauarbeit, wie Schaufensteranlage, Eingangspartie oder Schaukastenanlage nach gegebener Skizze (14 bis 15 Stunden).
2. Konstruieren und Aufzeichnen einer Bauschlosserarbeit aus Feineisen, wie Fabrik- oder Bürofenster, Türe, Schiebe- oder Flügeltor (5 bis 6 Stunden).
3. Erstellen der entsprechenden Material- oder Stücklisten.
4. Anfertigen einer Handskizze eines Details der unter Position 1 oder 2 gestellten Aufgabe in anderer Ausführung, z.B. beidseitig verkleidet oder anderer Maueranschluss.

Art. 13

Berufskenntnisse

Die Prüfung in den Berufskenntnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial und Zeichnungen vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. **Materialkenntnisse:** Benennung, Herkunft, Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten im Metallbau zur Verarbeitung gelangenden Materialien, wie Stahl- und Gussarten, Nichteisenmetalle, Metallegierungen, Kunststoffe und Dichtungsmaterialien.
 Richtlinien für den Zusammenbau in bezug auf Korrosion.
 Die handelsüblichen Bezeichnungen, Masse, Toleranzen und Normen der wichtigsten im Metallbau verwendeten Walz-, Zieh- und Pressprodukte, wie Profilstäbe, Bleche, Bänder, Röhren und Drähte. Halb- und Fertigfabrikate, wie Niete, Schrauben, Schraubensicherungen, Stifte, Keile, Federn und Beschläge.
 Die gebräuchlichsten Papierarten und Vervielfältigungsverfahren.
2. **Allgemeine Fachkenntnisse:** Grundbegriffe über die Werkstatteinrichtung. Hebevorrichtungen und Transportmöglichkeiten. Fabrikationsmethoden sowie Arbeitsvorgänge in der Werkstatt und auf der Baustelle. Die Anwendung der gebräuchlichsten Handwerkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Maschinenarbeiten, wie Bohren, Schleifen, Stanzen, Biegen, Abkanten. Metallverbindungen, wie Schrauben, Niete, Löten, Gasschmelzschweißen, Elektroschweißen, Kleben.
 Metallische Überzüge, wie Verzinnen, Verzinken, Verbleien, Verkupfern, Vernickeln und Verchromen. Schutz- und Deckanstriche.
 Oberflächenbehandlung, wie Entrosten, Beizen, Eloxieren und Emaillieren.
 Normen über die Blattformate, Faltung, Linienarten, Maßstäbe und Darstellung. Anordnung der Ansichten und Schnitte; Projektion, Schnittdarstellung, Masseintragung, Toleranzangaben, Bearbeitungsangaben, Sonderbehandlungen, sinnbildliche Darstellungen, Schriftfeld und Stückliste.
 Massnahmen und Schutzvorrichtungen an Maschinen und Betriebseinrichtungen zur Verhütung von Unfällen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten gemäss Artikel 12 werden in die nachstehenden 5 Positionen aufgeteilt:

Pos. 1. Zeichnerische Darstellung und Ausführung der Haupt- und Detailpläne (Darstellung der Risse, Schnitte, Abwicklungen, Beschriftung, Striche und Schraffuren).

Pos. 2. Technische und konstruktive Richtigkeit.

Pos. 3. Richtigkeit und Vollständigkeit der Masse in den Haupt- und Detailplänen.

Pos. 4. Erstellen der Material- oder Stücklisten.

Pos. 5. Skizzieren.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche Arbeitstechniken entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen.

³ Für die Beurteilung der Arbeiten ist die aufgewendete Arbeitszeit zu berücksichtigen.

⁴ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel von verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse

¹ Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse ist gesondert zu beurteilen.

Pos. 1. Materialkennntnisse.

Pos. 2. Allgemeine Fachkennntnisse.

² Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Zentralsekretariat des Verbandes Schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten unentgeltlich bezogen werden.

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, mit nur geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Metallbauzeichner zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbare und nicht ausgeführte Arbeiten.	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» und «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten und den Berufskennntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden 3 Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote der praktischen Arbeiten;

Mittelnote in den Berufskennntnissen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Metallbauzeichner zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

Bern, den 14. Dezember 1961.

6200

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schaffner

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im radiotechnischen Gewerbe

(Vom 14. Dezember 1961)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe der Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 39, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932 erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im radiotechnischen Gewerbe.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Lehrlingsausbildung im radiotechnischen Gewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Radioelektrikers.

² Die Lehrzeit dauert 4 Jahre.

³ Gelernte Fernmelde- und Elektronikapparatemonteurs, Elektronik-Gerätemechaniker, Elektromechaniker und Elektromonteurs können eine verkürzte Zusatzlehre bestehen. Die Dauer dieser Zusatzlehre wird von den Lehrvertragsparteien im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden festgesetzt. Sie richtet sich nach dem bereits erlernten Beruf und den Vorkenntnissen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre grundsätzlich auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Radioelektriker dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die sich mit der Herstellung oder dem Unterhalt und der Reparatur von Radio- oder Fernsehgeräten befassen. Sie müssen in der Lage sein, das in Ziffer 2 umschriebene Lehrprogramm vollständig zu vermitteln, und über die hiezu notwendigen Werkzeuge für mechanische Arbeiten, Einrichtungen zum Abgleich von Hoch- und Niederfrequenzschwingkreisen sowie über die einschlägigen Messinstrumente verfügen, die zur Vornahme aller Arbeiten bei der Reparatur und Überholung von Radio- oder Fernsehgeräten nötig sind.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Meister allein tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste in sein letztes Lehrjahr tritt,
- 2 Lehrlinge, wenn der Meister 1 bis 2,
- 3 Lehrlinge, wenn der Meister 3 bis 5,
- 4 Lehrlinge, wenn der Meister 6 bis 9 gelernte Fachleute ständig beschäftigt,
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten, gelernten Fachleuten.

² Als gelernte Fachleute für die Ausbildung gelten gelernte Radioelektriker, gelernte Fernmelde- und Elektronikapparatemonteurs sowie gelernte Elektronik-Gerätemechaniker.

³ Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind bei Beginn der Lehrzeit ein eigener und geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen und besonders auf die Gefahren durch den elektrischen Strom aufzuklären und zur Führung eines Arbeitsbuches sowie von Arbeitszeit- und Materialrapporten anzuhalten.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Die Ausbildung des Lehrlings in den nachfolgend aufgeführten praktischen Arbeiten ist ausschliesslich Sache des Lehrbetriebes. Sie hat vom Leichterem zum Schwierigeren fortschreitend zu erfolgen. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen; die Ausbildung ist darin zu ergänzen, so dass der Lehrling am Ende seiner Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann. Insbesondere ist das selbständige Arbeiten nach Schema und Werkzeichnung zu fördern.

⁵ Die in Artikel 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskenntnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb.

⁶ Die in Artikel 6, Absatz 3 bis 6 aufgeführten Berufskenntnisse werden in der Berufsschule gelehrt. Der Lehrmeister ist aber verpflichtet, bei der Ausführung der praktischen Arbeiten den Lehrling stets auf die Zusammenhänge mit der Theorie hinzuweisen, damit dieser die in der Berufsschule erworbenen theoretischen Kenntnisse durch die Praxis vertieft.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Systematisches Anlernen im Kabelabbinden, Bohren, Löten, Biegen, Gewindeschneiden, Feilen, Nieten und Dübeln. Verwenden, Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge und Maschinen. Auswechseln und Montieren von Einzelteilen. Ausführen einfacher Verdrahtungen. Handhaben einfacher Messgeräte, Prüfen von Widerständen, Kondensatoren, Spulen und Transformatoren. Messen von Spannungen, Strömen und Widerständen. Mithelfen beim Erstellen von Antennenanlagen.

Zweites Lehrjahr

Messen von Wechselstromgrössen (Strom, Spannung, Leistung, induktive und kapazitive Widerstände). Prüfen von Röhren und Halbleiterelementen. Kontrollieren von Bauelementen. Eingrenzen und Beheben einfacher Fehler an Empfängern. Einbauen von Empfängerchassis, Plattenspiellern und Tonbandgeräten. Einführen in den Kundendienst.

Drittes Lehrjahr

Systematisches Eingrenzen von Fehlerquellen und Ausführen von Reparaturen an Empfängern und Verstärkern. Aufnehmen von Röhrenkennlinien, Kennlinien von Halbleiterelementen und von Frequenzkurven. Installieren von Antennenanlagen und elektroakustischen Einrichtungen. Zeichnerisches Entwerfen und Bauen von einfachen Geräten nach Schemaunterlagen.

Viertes Lehrjahr

Vervollständigen der messtechnischen Ausbildung, besonders in Empfindlichkeits-, Selektivitäts-, Bandbreite- und Regelwirkungsmessungen an Empfängern sowie in Messungen an Tonfrequenzverstärkern. Arbeiten mit Oszillographen. Selbständiges Abgleichen von Radioempfängern. Rationelles Gestalten des Reparierens: Reparaturprotokoll, Einsatz der Messgeräte, Erfolgskontrolle.

Art. 6

Berufskenntnisse

a. In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

1. Material- und Werkzeugkunde: Merkmale, mechanische und elektrische Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten der einschlägigen Metalle, Legierungen und Isolierstoffe. Halbfabrikate, wie Klein- und Montagematerial. Eigenschaften und Anwendung der gebräuchlichsten Werkzeuge und Maschinen, Vorschriften über die Unfallverhütung im allgemeinen und speziell bei elektrischen Anlagen.

2. Vorschriften: Radio- und Fernseh-Empfangskonzessionen Klasse I und IIa. Radio- und Fernsehinstallationskonzession. Technische Vorschriften der PTT über die Erstellung von Radorundspruch- und Fernseh-Empfangsanlagen. Vorschriften des SEV über Stark- und Schwachstromanlagen, soweit sie das Gebiet des Radioelektrikers betreffen.

b. Der Lehrmeister hat bei der Ausführung der praktischen Arbeiten die Anwendung und Verwertung der nachfolgenden, durch die Berufsschule zu vermittelnden Kenntnisse zu erklären und auf die Zusammenhänge mit der Theorie hinzuweisen:

3. Grundlagen der Elektrotechnik: Bausteine der Materie. Grundgesetze des Gleichstroms: Ohm'sches Gesetz, Kirchhoff'sche Regeln. Spannung, Strom, Widerstand. Elektrische Masseinheiten. Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad. Magnetische Grundbegriffe. Induktion, Selbstinduktion. Kapazität. Gleichstromquellen.

Wechselstromtechnik: Kennzeichnende Wechselstromwerte, geometrische Addition von Wechselstromgrößen. Wechselstromwiderstände. Dreiphasenwechselstromnetze. Leistung bei Einphasen- und Drehstrom.

Messtechnik: Messen von Strom, Spannung, Widerstand, Kapazität, Induktivität, Leistung und Arbeit. Messfehler. Messinstrumente und ihre Anwendungsgebiete.

Messen und Prüfen von Bauelementen.

Bauelemente: Widerstände, Potentiometer, Spulen, Kondensatoren, Schalter, Transformatoren.

Einphasen- und Drehstrommaschinen (Prinzip).

Hilfsphasenanlauf von Einphasen-Asynchronmotoren.

Werkstoffkunde: Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Isolier- und magnetischen Werkstoffen sowie Leitermaterialien.

4. Grundlagen der Radiotechnik. Röhren und Halbleiterelemente: Grundlagen, Daten und ihre Auswertung. Aufbau, Eigenschaften und Anwendung der gebräuchlichsten Typen.

Schwingkreise: Energieumwandlung. Elektrische Schwingung und ihre Bestimmungsgrößen. Resonanz und Resonanzbedingungen. Resonanzüberhöhung. Dämpfung, Kreisgüte. Resonanzkurven und ihre Bestimmungsgrößen. Bandfilter.

Verstärkertechnik: Grundbegriffe. Verstärkung. Arbeitskennlinie, Arbeitssteilheit. Kopplungsarten. Verzerrungen, Frequenzgang. NF- und HF-Verstärkerschaltungen. Gegentaktverstärker. Gegenkopplung. Breitbandverstärker. Tonregelschaltungen.

5. Empfängerschaltungstechnik. Prinzipaufbau der Empfänger-schaltungen wie: Geradeaus-, Reflex-, Schwebungs- und Überlagerungsempfang. Energieversorgung des Empfängers. AM- und FM-Modulation. Mischstufe und Oszillator. Gleichlaufproblem. Wellenausbreitung. Antennen.

Grundbegriffe der Akustik: Mikrophone, Lautsprecher, Tonabnehmer, Tonaufzeichnungsgeräte.

Schaltungsschikanen.

Zeichnen und Lesen von Schemata.

6. Grundbegriffe der Fernsehtechnik: Bilderlegung und -abtastung. Fernseh-Normen.

Bildröhre: Aufbau, Funktion, Behandlung, Unfallgefahren.

Fernsehempfänger: Aufbau und Blockschema.

Fernsehantennen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hiezu geeigneten Betrieb oder in einer entsprechenden Berufsschule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Werkbank, Werkzeuge, die erforderlichen Maschinen, Mess- und Prüfgeräte und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen. Persönliche Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte dürfen jedoch verwendet werden.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material, Werkstattzeichnungen oder Skizzen, sind dem Kandidaten erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und soweit möglich, Inhaber des Meisterdiplomes zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat mindestens ein Fachmann aus der Praxis, der mit der Ausführung von technischen Zeichnungen und Schemata vertraut ist, mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage. Davon entfallen auf:

- a. Praktische Arbeiten 19 Stunden;
- b. Berufskennntnisse 6 Stunden, wovon 3 Stunden schriftlich;
- c. Fachzeichnen 3 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten (19 Stunden)

Jeder Prüfling hat folgende Arbeiten auszuführen:

1. Ausführen von Messungen (etwa 4 Stunden). Messungen an Röhren, Halbleitern und andern Bestandteilen sowie an Apparaten. Aufnehmen von Kennlinien und Bestimmen von Kenndaten. Erstellen der entsprechenden Messschaltungen.
2. Fehlerbestimmung (etwa 4 Stunden). Bestimmen verschiedener, häufig vorkommender Fehler in Apparaten unter Verwendung des Schaltschemas. Systematisches Einkreisen der Fehler.
3. Reparaturen und Abgleich (etwa 3 Stunden). Reparieren und Auswechseln defekter Teile. Abgleichen von Empfängern mit Hilfe von Messender und Anzeiginstrument.
4. Werkstattarbeiten (etwa 6 Stunden). Anfertigen eines einfachen Chassis nach Zeichnung. Ausführen von einfachen Verdrahtungsarbeiten nach Schema. Ausführen einfacher mechanischer Arbeiten (Anreissen, Biegen, Feilen, Bohren und Ansenken nach Zeichnung).
5. Antennenbau (etwa 2 Stunden). Montieren und Anschliessen von Antennensystemen. Einstellen von Antennen. Montieren von Antennenkabeln.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die mündliche Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen.

- a. Mündliche Prüfung (3 Std.): Der Prüfungsstoff umfasst alle in Artikel 6 aufgeführten Kenntnisse;

- b. Schriftliche Prüfung (3 Std.): Die Prüfung erstreckt sich auf Berechnungen über die Grundlagen der Elektrotechnik und der Radiotechnik gemäss Artikel 6, Absatz 3 bis 6.

Art. 13

Fachzeichnen (3 Std.)

Jeder Prüfling hat folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufzeichnen von Schemata einzelner Stufen von Geräten und Apparaturen oder einfacher Messanordnungen sowie Erklären der Funktionen von Schaltungen.
2. Anfertigen einer werkstattgerechten Skizze nach VSM-Normen eines einfachen Bestandteiles oder Herausziehen von Einzelpositionen aus Zusammenstellungszeichnungen. Die Skizze ist von freier Hand (Kreise mit Zirkel) anzufertigen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die praktischen Arbeiten werden in die nachstehenden 5 Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1. Messungen.
- Pos. 2. Fehlerbestimmung.
- Pos. 3. Reparaturen.
- Pos. 4. Werkstattarbeiten.
- Pos. 5. Antennenbau.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen, in der sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend, zu berücksichtigen sind. Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

³ Bei der Beurteilung der Arbeiten sind Güte, Zweckmässigkeit, Handfertigkeit, fachgemässe Ausführung, Sauberkeit, Genauigkeit und die angewandte Zeit zu berücksichtigen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskenntnisse und des Fachzeichnens

Jede der nachstehenden Positionen ist gesondert zu beurteilen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet,

so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Berufskennntnisse

- a. Mündliche Prüfung:
 - Pos. 1. Material- und Werkzeugkunde.
 - Pos. 2. Vorschriften.
 - Pos. 3. Grundlagen der Elektrotechnik.
 - Pos. 4. Grundlagen der Radiotechnik
 - Pos. 5. Empfängerschaltungstechnik.
 - Pos. 6. Grundbegriffe der Fernsehtechnik.
- b. Schriftliche Prüfung:
 - Pos. 1. Grundlegende Berechnungen aus der Elektro- und der Radiotechnik.

Fachzeichnen

Schemata und Handskizze sind gesondert zu beurteilen.

- a. Schemata:
 - Pos. 1. Darstellung (Anordnung und Übersichtlichkeit).
 - Pos. 2. Wertangaben (Vollständigkeit und allfällige Erläuterung).
 - Pos. 3. Zeichnerische Ausführung (Strich, Beschriftung).
- b. Handskizze:
 - Pos. 4. Technische Richtigkeit (Darstellung, Projektion, Normen).
 - Pos. 5. Massangaben (Richtigkeit, Vollständigkeit).
 - Pos. 6. Zeichnerische Ausführung (Strich, Beschriftung).

Art. 16

Notengebung

¹ Für jede Position der Arbeitsprüfung und für jede Position in den übrigen Prüfungen ist eine Note nach folgenden Abstufungen zu erteilen¹⁾.

Eigenschaften der Arbeiten	Beurteilung	Note
Vorzüglich in jeder Beziehung	sehr gut	1
Gut und zweckentsprechend, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Brauchbar, trotz grösserer Mängel	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Radioelektriker zu stellen sind, nicht entsprechend . . .	ungenügend	4
Vollständig fehlerhaft, lückenhaft oder nicht ausgeführte Arbeiten	unbrauchbar	5

¹⁾ Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte unentgeltlich bezogen werden.

² Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend», dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskenntnissen mündlich und im Fachzeichnen ist je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen zu bestimmen. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines eventuellen Restes berechnet. In den Berufskenntnissen schriftlich wird nur eine Note erteilt.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 5) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden fünf Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten,

Mittelnote in den Berufskenntnissen mündlich,

Note in den Berufskenntnissen schriftlich,

Mittelnote im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{6}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen, ohne Berücksichtigung eines Restes.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote, die Mittelnote der praktischen Arbeiten und zudem noch entweder die Mittelnote der mündlichen Berufskenntnisse oder die Note der schriftlichen Berufskenntnisse je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Wer jedoch in den Positionen 1 bis 3 der praktischen Arbeiten mehr als eine ungenügende Note erhält, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Bedingungen nach Absatz 3 erfüllt wären.

⁵ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Radioelektriker zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt die Reglemente über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im radiotechnischen Gewerbe, vom 27. März 1951 und tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

Bern, den 14. Dezember 1961.

6201

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Beim Eidgenössischen Luftamt in Bern ist in deutscher und französischer Sprache (Umfang 20 Seiten) erschienen:

Schweizerische Luftverkehrsstatistik 1960

Der Bericht kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern 3, zum Preise von Fr. 1.50, bezogen werden.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Die Praxis der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung von 1959—1960

Die Broschüre enthält Entscheide nach folgenden Gebieten geordnet: Allgemeines, Dienstpferde und Maultiere, Land- und Sachschaden, Motorfahrzeuge, Reisen und Transporte, Sold, Unfallschäden und Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis.

Die Zusammenstellung gibt ein vollständiges Bild der Praxis der Rekurskommission in den Jahren 1959—1960.

Die Broschüre kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale zum Preise von Fr. 1.50, plus Porto, bezogen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1962
Date	
Data	
Seite	246-291
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.